

Ist jene runde Ausdrehung nicht gut poliert, sondern vielleicht mit Hilfe eines grob geschliffenen Senkers bewirkt, so werden die entstandenen groben Risse, die unebene Fläche das Abfließen des Oeles übrigens nur befördern, ist aber auch die äussere Begrenzung der hohlen Riefe eine spitzwinklige, so wird sich das Oel mittels der Kapillarität in sie hin- und vom Zapfen ganz abziehen, und erwähne ich dies, weil es ebenfalls bekannt ist und diese falsche Anwendung jener Vertiefung, sowie diese selbst in meinem Katechismus der Uhrmacherkunst, Leipzig bei J. J. Weber, III. Auflage, erwähnt und durch die Figur 225 näher erläutert ist, woraus also hervorgeht, dass diese Oelsenkungen nichts Neues sind.

Wenn es sich also, wie es hier der Fall ist, darum handelt, die Rechte aller unserem Fache Angehörigen zu Gunsten Einzelner zu beeinträchtigen, so scheint es mir eine Pflicht der Ersteren zu sein, sich davor zu schützen und auch eine solche unserer Fachpresse, sie dabei zu unterstützen, und von diesem Gesichtspunkte aus wollte ich diese Angelegenheit betrachtet wissen.

F. W. Ruffert.

X. Bericht über die Thätigkeit der Abteilung IV der Seewarte

(Chronometer-Prüfungs-Institut) während des Jahres 1898.

(Aus dem 21. Jahresbericht über die Thätigkeit der Deutschen Seewarte.)

(Schluss aus Nr. 6.)

Es steht jedem im Gebiete des Deutschen Reiches ansässigen Uhrmacher, welcher sich als solcher durch Lehrbriefe oder Zeugnisse von Uhrmacherschulen ausweist, frei, bis zu 10 Chronometer zur Konkurrenz-Prüfung einzuliefern ohne Nachweis des Ursprungs und der Bearbeitung. Diese Instrumente nehmen aber nur soweit an der nach Beendigung der Prüfung stattfindenden Prämierung teil, als dieselben rein deutschen Ursprungs sind; hierbei werden unter „Chronometern deutscher Arbeit“ solche Chronometer verstanden, welche nicht nur von deutschen Chronometer- oder Uhrmachern zusammengesetzt und feingestellt (reguliert) sind, sondern deren gesamten Teile in Deutschland angefertigt sind. Ausnahmsweise sollen bis auf weiteres auch solche Chronometer zugelassen werden, bei welchen im Auslande angefertigte Ketten und Zugfedern verwendet worden, im übrigen aber die oben erwähnten Bedingungen erfüllt sind. — Der Nachweis, dass die mit Anwartschaft auf Prämierung eingelieferten Chronometer deutschen Ursprungs sind, ist durch Vorlage von Arbeitsbüchern, Fakturen, Rechnungen und durch andere geeignete Beweise zu erbringen. Auch müssen sich die Einlieferer damit einverstanden erklären, dass ihre Werkstätten und Arbeitsmittel ohne vorherige besondere Benachrichtigung durch Organe des Reichs-Marine-Amtes besichtigt werden. Das Reichs-Marine-Amt behält es sich ferner als Bedingung vor, von dem Einlieferer erforderlichenfalls den Nachweis einer fachtechnischen Ausbildung, insbesondere bezüglich der Anfertigung und Feinstellung von Chronometern, zu verlangen; dieser Nachweis ist durch Vorlage von Lehrbriefen, Zeugnissen von Uhrmacherschulen oder anerkannt tüchtigen Fachleuten zu erbringen.

Zur Prüfung, ob die oben erwähnten Bedingungen für die Zulassung zur Prämierung erfüllt sind, wird seitens der Direktion vor Beginn der Konkurrenz-Prüfung eine fachtechnische Kommission zusammenberufen. Die Beratungen derselben finden unter dem Vorsitze der Direktion der Seewarte statt, und das Ergebnis der Prüfung wird in einem Protokolle niedergelegt. Die Mitglieder der Kommission können, falls dieses zweckmässig erscheint, zur Besichtigung der Werkstätten der konkurrierenden Chronometermacher herangezogen werden.

Die Beträge der nach Beendigung der Prüfung zur Verteilung gelangenden 6 Prämien sind gegen früher wesentlich erhöht worden, nämlich auf Mk. 1200, Mk. 1100, Mk. 1000, Mk. 900, Mk. 800 und Mk. 700. Dieselben gelangen nur dann zur Auszahlung, wenn das betreffende Instrument die Bedingungen der Klasse 1 erfüllt hat.

Das Reichs-Marine-Amt behält sich ferner das Recht und die freie Wahl des Ankaufs der eingelieferten Chronometer zu folgenden Preisen vor:

Für ein Chronometer der Klasse 1 . . .	Mk. 800
„ „ „ „ „ 2 . . .	„ 750
„ „ „ „ „ 3 oder 4 . . .	„ 600

Bei den prämierten Chronometern wird dieser Kaufpreis ausser der Prämie bezahlt.

In Bezug auf die Ableitung der charakteristischen Zahlen sind folgende Aenderungen eingetreten. Bei der Berechnung der Grösse B , welche bekanntlich auf Grund der Formel

$$B = B' - \frac{\tau}{T} A$$

stattfindet, sind die algebraischen Vorzeichen von B' und A zu berücksichtigen. — Für die tägliche Acceleration des täglichen Ganges, C , sind folgende erweiterte Grenzen festgesetzt worden:

Klasse	I	II	III	IV
C . .	0,010	0,015	0,025	0,050
(früher	0,008	0,010	0,012	0,020)

Endlich ist die Zulassung zu den Prüfungen von Präzisions-Taschenuhren an die Bedingung geknüpft worden, dass die einzelnen Teile der einzuliefernden Uhren innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches angefertigt sind und dass die Feinstellung (Reglage) ebendasselbst ausgeführt worden ist. Ausnahmsweise ist bis auf weiteres auch die Einlieferung solcher Instrumente gestattet, deren Spiral- und Zugfedern im Auslande angefertigt worden, bei denen im übrigen aber die oben genannten Bedingungen erfüllt sind.

Unter dem Vorsitze des Direktors der Seewarte fand am 28. April des Berichtsjahres eine Inaugenscheinnahme der während der 21. Konkurrenz-Prüfung untersuchten Chronometer seitens der beteiligten Fabrikanten Edgar Bröcking (Hamburg) und A. Kittel (Altona) statt. — Ferner trat, ebenfalls unter dem Vorsitze des Direktors der Seewarte, im Lesezimmer der Abteilung IV eine Sachverständigen-Kommission zusammen, welche aus folgenden Herren bestand: Chronometer-Fabrikant F. Dencker, Hamburg, Chronometerfabrikant E. Sackmann, Altona, Direktor der Uhrmacherschule L. Strasser, Glashütte. Diese Kommission war seitens der Direktion der Seewarte zusammenberufen worden, um diejenigen Chronometer einer Inaugenscheinnahme bezüglich ihres Ursprungs zu unterziehen, welche mit der Anwartschaft auf Prämierung zur 22. Konkurrenz-Prüfung eingeliefert worden waren.

Der im Mittelraum der Abteilung IV durch den hiesigen Uhrmacher Herrn Arnold im Jahre 1895 aufgestellte Regulator mit elektrischem Aufzug funktionierte auch während des Berichtsjahres in zufriedenstellender Weise. Die Elemente wurden im April 1898 erneuert.

In den Nachmittagsstunden des 25. August 1898 wurde ein Teil der chronographischen Leitungen sowie der Kontakt an der Normaluhr Kittel Nr. 55 durch einen Blitzschlag zerstört.

Auf Anordnung der Direktion unternahm der Assistent Dr. Stechert am 23. Nov. 1898 eine Dienstreise nach Bremen, um die auf der dortigen Agentur für den Zeitdienst bestehenden Einrichtungen zu inspizieren. Hieran schloss sich eine eintägige Reise nach Wilhelmshaven zur Information des Beauftragten und zur Besprechung gemeinsamer chronometrischer Arbeiten mit dem dortigen Observatorium.

Die Zeitbestimmungen wurden, wie in früheren Jahren, durch den Abteilungs-Assistenten Dr. Stechert am Meridiankreise der Hamburgischen Sternwarte vorgenommen. Während der vierwöchentlichen Beurlaubung des Abteilungs-Assistenten übernahm der Hilfsarbeiter der Sternwarte, Herr A. Scheller, die für die Zeitbestimmungen erforderlichen astronomischen Beobachtungen, während die übrigen laufenden Arbeiten des Instituts durch den Hilfsarbeiter der Abteilung IV, Herrn Kapt. G. Reinicke weitergeführt wurden.

Am 30. April des Berichtsjahres verliess der Hilfsarbeiter Herr Kuno Heuer das Chronometer-Prüfungs-Institut, um den Zeitdienst auf der Königl. Universitäts-Sternwarte in Berlin zu übernehmen. An Stelle des Herrn Heuer trat am 1. Mai Herr Kapt. G. Reinicke als ausseretatmässiger Hilfsarbeiter ein.

Der vorstehende Bericht, welcher von dem Direktor der Sternwarte, als Vorstand der Abteilung IV verfasst worden ist,